



Multisystemische Therapie (MST) aus Sicht der Jugendanwaltschaft

Barbara Reifler, Leitende Jugendanwältin

Ablauf

- Entstehung auf der politischen Ebene
- Finanzierung
- angestrebte Ziele von MST
- MST als Konkurrenz zur jugendanwaltschaftlichen Sozialarbeit?
- MST als jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme
- Erfahrungen
- Ergebnisse

Entstehung auf politischer Ebene

- Regierungsrätlicher Beschluss vom 27. März 2007:
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Departement für Justiz & Sicherheit (Jugend-anwaltschaft)
- Auftrag: „mit sozialpädagogischen sowie medizinisch psychiatrischen Familienbegleitungen möglichst früh temporäre Einsätze in den Familien zu leisten, um spätere, teurere stationäre Massnahmen zu verhindern“ (RRB vom 27.03.2007)

MST Beirat

- Departement für Finanzen und Soziales
 - Stellvertretender Kantonsarzt
- Departement für Erziehung und Kultur
 - Schulpsychologischer Dienst
- Departement für Justiz und Sicherheit
 - Leitender Jugendanwalt bzw. Leitende Jugendanwältin
- Thurgauer Gemeinden
 - ein Vertreter, eine Vertreterin


Finanzierung

- Verteilschlüssel gemäss Regierungsratsbeschluss
 - Departement für Erziehung und Kultur: 1/5
 - Departement für Justiz und Sicherheit: 2/5
 - Departement für Finanzen und Soziales: 2/5
 - Spital Thurgau AG 50 %
- Jugend-anwaltschaft jährlich CHF 100'000.00

Angestrebte Ziele von MST

- Verbesserung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern
- Verbesserung der emotionalen Beziehungen der Familienmitglieder
- Reduktion der negativen Peerkontakte des Jugendlichen
- Erhöhung der prosozialen Peerkontakte des Jugendlichen
- Verbesserung der schulischen Leistungen des Jugendlichen
- Aufbau von positiven ausserschulischen Aktivitäten
- Verstärkung des Netzwerkes um die Familie herum

Zuweisungen

	Juga	Schulen	VBs	Juga nach MST
2007	3 – 5			5 - 10
2008	3 – 5			5 – 10
2009	3 – 5			5 - 10

Eine jugendstrafrechtliche Massnahme nach MST

- MST bereits durch Schule oder Vormundschaftsbehörde installiert
- Delikte
- jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme im Anschluss:
 - Aufsicht
 - Persönliche Betreuung
 - ambulante Behandlung
 - Unterbringung

MST als Jugendstrafrechtliche Massnahme

- Ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 Jugendstrafgesetz
- regelmässig: Persönliche Betreuung durch die Jugend-anwaltschaft im Anschluss

Kriterien zur Anordnung von MST

- Delikte
- Jugendlicher
- Eltern
- Ausschluss bei:
 - Sexualdelikten
 - massiver Suchterkrankung

MST als Konkurrenz zur jugendanwaltschaftlichen Sozialarbeit?

- „Die machen nichts anderes als wir - nur viel intensiver“ ?
- „Die machen nichts anderes als wir - nur viel teurer“ ?
- Entweder – oder?
- Motivationsarbeit?
- Überwachung und Begleitung des Vollzugs?
- Letztlich: konstruktive Zusammenarbeit.

Erfahrungen

- Anamnese, Diagnose, evtl. medikamentöse Behandlung, klare Ziele, Verlauf, Empfehlung, umfassende Berichterstattung
- Koordinierte Fallübergaben ohne Reibungsverlust
- Rasche Reduktion delinquenten Verhaltens
- Kooperationsbereitschaft der Eltern trotz anfänglicher Skepsis
- Stärkung der Ressourcen bei Erziehungsberechtigten
- Entlastung der Sozialarbeiterin in Akutsituationen

Ergebnisse

- MST als ein gutes „tool“ aus dem jugendanwaltschaftlichen „Werkzeugkasten“
- geschätzte Zusammenarbeit zwischen MST und Jugendanwaltschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.